Es ist der Siedlervereinigung Heimaterde 1919 e.V. wichtig, einige Punkte aus der Vorstellung des Baudezernats vom 29.11.2022 im Planungsausschuss der Stadt Mülheim zum Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zur Erleichterung von Solaranlagen im Denkmalbereich entsprechend der globalen, umweltpolitischen Entwicklungen richtig darzustellen. Es kann nicht im Interesse von irgendjemandem sein, sich gegenüber falsch dargestellten Argumenten auch noch rechtfertigen zu müssen.

Denkmalschutz & Photovoltaik-Anlagen

Erlass vom 08.11.2022

Rahmenbedingungen

Anfragen aus der Politik

Dipl.-Ing. Melanie Rimpel

Erlass des Ministeriums vom 08.11.2022

Richtig ist, dass die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW die Erneuerbaren Energien und Barrierefreiheit angemessen berücksichtigt wissen will, auch bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr.
„Angemessen“ kann nicht bedeuten, Erneuerbare Energien in Sichtbereichen generell zu untersagen.

nes Baudenkmals verändern will, der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz 1. Juni 2022

Enumerative Erfassung der in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange

0
Einleitung
Mit dem am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz[1] sieht § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW vor, dass, wer ein Baudenkmal oder einen Teil ei-

[1]Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. [2]Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [3]Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

In der Begründung der Bundesregierung zu dem oben genannten Gesetz wird zur Schutzgüterabwägung nach § 2 Satz 2 EEG unter anderem ausgeführt:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

[1] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423

2

Amt für Bau

Erlass de

Das Öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien und deren Ausbau ist größer als das Interesse einer Verwaltung daran einen geglaubt richtigen Zustand von vor 100 Jahren wieder herzustellen. Den Artikel 20 aGG hier zu zitieren ist falsch, denn er setzt den Wert des Denkmalschutzes mit einem definierten Klimaschutzziel gleich. Da weder das Baudezernat der Stadt Mülheim, noch die Anwohner und Eigentümer in der Heimaterde bewerten können, ob ein Klimawandel bei 0,5°C oder 1,5°C gefährlich ist, ist Ihre Auslegung unbrauchbar.

Richtig ist, dass die Erneuerbaren Energien innerhalb denkmalgeschützter Bausubstanz einer Abwägung bedürfen, um wichtiges Kulturgut in Deutschland vor zukünftigen Entwicklungen, wie Solarquoten oder zukünftigen Technologien zu schützen. Er gibt der Verwaltung einer Stadt aber nicht das Mandat, sich vor ungeliebten Veränderungen abzuschotten.

als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen." (BT-Drs. 20/1630 S. 159)

Verhältnis EEG/Denkmalschutzgesetz

Denkmälern, dass die Beurteilung denkmalverträglicher Maßnahmen nicht den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern überlassen bleibt, sondern durch denkmalfachliche Überlegungen und das Aufzeigen denkmalverträglicher Möglichkeiten von den Denkmalbehörden begleitet und unterstützt wird.

2

§ 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesgesetz) im Verhältnis zum DSchG NRW

Die Begründung zu § 2 Satz 2 EEG sieht (siehe oben) vor, dass öffentliche Interessen den Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen.

Der Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen ist in Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert und genießt damit als

Erlass d

Die Entscheidungen auf Bundesebene in Form des Osterpaketes und des Landes NRW mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes und dem Erlass unserer Ministerin Scharrenbach (Ministerin Scharrenbach: Land Nordrhein Westfalen **erleichtert** Solaranlagen auf Denkmälern) haben klar Stellung bezogen. Sie geben den Unteren Denkmalbehörden auf kommunaler Ebene die Möglichkeiten, auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Energiekrise und dem Klimawandel zu reagieren.

Richtig wäre in einen Dialog mit Anwohnern und Bürgern zu treten und den Spielraum in vernünftiger Art und Weise in die denkmalgeschützte Bausubtanz einfließen zu lassen. Wir weisen das Baudezernat Mülheim an der Ruhr erneut darauf hin, dass es sich bei der Siedlung Heimaterde nicht um den Kölner Dom handelt, sondern um ein denkmalgeschütztes Wohngebiet, der Stadt Mülheim an der Ruhr.

2
§ 2
Ausb
Stron
Die B
che
Klima
Artike

Der D
sung

verfa
vergleichbaren Rang. Ein absoluter Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege besteht damit nicht.

NRW: Denkmalschutz = Verfassungsrechtlich geschütztes Kulturgut

Mit dem Artikel 20 a GG vergleichbarer Rang

dern durch denkmalfachliche Überlegungen und das Aufzeigen denkmalverträglicher Möglichkeiten von den Denkmalbehörden begleitet und unterstützt wird.

2
§ 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesgesetz) im Verhältnis zum DSchG NRW
Die Begründung zu § 2 Satz 2 EEG sieht (siehe oben) vor, dass öffentliche Interessen den Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen.

Der Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen ist in Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert und genießt damit als

Erlass d

Es
des
Land
schli
Ziffe

Wie man als verantwortungsvoller Verwaltungsangestellter aus §9 Absatz 1 DSchG einen Erlaubnisvorbehalt kreieren kann, wurde die UDB der Stadt Mülheim wohl schon oft gefragt. Wenn man das Gesetz liest, ist es aber schon recht einfach: „Grundsätzlich besteht nach §9 Absatz 1 DSchG ein Rechtsanspruch **auf Erteilung** der Erlaubnis. Diese liegt nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde.“

Richtig ist, dass im Denkmalbereich III der Stadt Mülheim an der Ruhr nur Antennen und Solaranlagen auf den vorderen Dachflächen zur Diskussion stehen und Photovoltaikanlagen auf Basis der schlechten Formulierung des Bebauungsplanes immer zu genehmigen sind. Photovoltaikanlagen sind keine Solaranlagen!

Richtig ist auch, dass Solaranlagen auf den hinteren Dachflächen immer zu genehmigen sind.

Richtig ist, die Erlaubnis zu erteilen, wenn nichts dagegen spricht (Bebauungsplan/Satzung).

tage Impact Assessment) durchzuführen ist (§§ 37, 42 Absatz 1 DSchG NRW in Verbindung mit § 12 Denkmalverordnung NRW[3]).

4. Die Denkmalfachämter werden in den Verfahren angehört und geben eine Stellungnahme ab. Das Denkmalfachamt äußert sich aus fachlicher Sicht, ist aber keine Erlaubnisbehörde. Die Erlaubnis obliegt der zuständigen unteren Denkmalbehörde.

[1] BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177

Denkmalschutz und Denkmalpflege = Kulturhoheit der Länder

Länder verfügen über abschließende Rechtsbefugnisse

Erlass des Ministeriums vom 08.11.2022

Die Grundlage für die Prüfung von Einzelfallentscheidungen und das Vorgehen bei der Einzelfallentscheidung ist ein umstrittenes Thema. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim wurde durch die Bürger und die Politik innerhalb des Planungsausschusses und des Umweltausschusses mehrfach auf fehlende Transparenz und nicht nachvollziehbare Entscheidungen hingewiesen. Dieser Katalog ist auch heute nicht transparent und durch Bürger nicht einzusehen.

Richtig ist, Planungsvorgaben für Bürger einsehbar zu machen, um auch im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zum gleichen Ergebnis zu kommen.
Das entspricht dann auch dem §9 Absatz **3** DSchG und der Berücksichtigung von Erneuerbaren Energien und Barrierefreiheit.

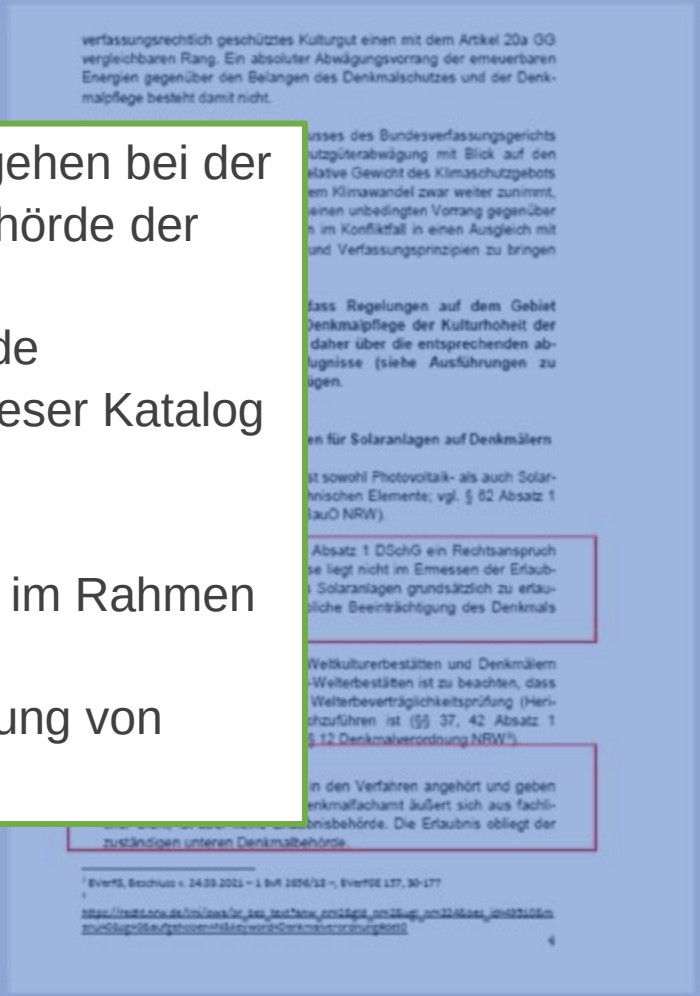
verfassungsrechtlich geschütztes Kulturgut einen mit dem Artikel 20a GG vergleichbaren Rang. Ein absoluter Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege besteht damit nicht.

usses des Bundesverfassungsgerichts
utzgüterabwägung mit Blick auf den
elative Gewicht des Klimaschutzgebots
em Klimawandel zwar weiter zunimmt,
einen unbedingten Vorrang gegenüber
im Konfliktfall in einen Ausgleich mit
und Verfassungsprinzipien zu bringen

dass Regelungen auf dem Gebiet
Denkmalpflege der Kulturhoheit der
daher über die entsprechenden ab-
ugnisse (siehe Ausführungen zu
ugen.

en für Solaranlagen auf Denkmälern

st sowohl Photovoltaik- als auch Solar-
hnischen Elemente; vgl. § 62 Absatz 1
auO NRW).

Absatz 1 DSchG ein Rechtsanspruch
se liegt nicht im Ermessen der Erlaub-
Solaranlagen grundsätzlich zu erlau-
liche Beeinträchtigung des Denkmals

Weltkulturerbestätten und Denkmälern
-Welterbestätten ist zu beachten, dass
Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heri-
hzuführen ist (§§ 37, 42 Absatz 1
§ 12 Denkmalverordnung NRW[3]).

in den Verfahren angehört und geben
enkmalfachamt äußert sich aus fachli-
bnisbehörde. Die Erlaubnis obliegt der
zuständigen unteren Denkmalbehörde.

[2] EVerfG, Beschluss v. 24.09.2021 – 1 BvR 1656/18 –, EVerfGE 157, 30-177

[3] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&vd_id=14&vm=2&n=1&mod=0&sm=0&sr=0&gl=0&ge=0&ho=0&fo=0&word=Denkmalverordnung&ldt=0

Abwägung aller Belange – Kein Vorrang des EEG oder privater Belange

Anhörungsgebot des Fachamtes -> Wägungsgebot denkmalfachlicher Belange

Erlass des Ministeriums vom 08.11.2022

„Frühzeitiges Aufzeigen“ ist bei einer Verwaltung, die sich in den letzten Monaten bei einem der wichtigsten Themen der Welt tot gestellt hat, ein Schlag ins Gesicht aller abhängigen Bürger.
Beurteilung denkmalpflegerischer Maßnahmen obliegen immer dem Antragsteller (Denkmaleigentümer), der sich auf Basis von einsehbaren Planungsvorgaben an die UDB wendet (Schritt 2), die ihrerseits mit den gleichen Entscheidungen zu gleichen Ergebnissen kommen sollte.

Richtig ist, Ihr denkmalpflegerisches Gebären in brauchbare und nachvollziehbare Lösungsansätze für Herausforderungen unserer Zeit umzuwandeln und denkmalpflegerische Lösungsansätze zu entwickeln (siehe u.a. das Thema Vorgärten).

-> Ziel: Denkmalverträgliche Lösung

Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt
rrang der erneuerbaren Energien bei der Schutz-
Rechnung getragen werden.

essen können (...) den erneuerbaren Energien
Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entge-
sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleich-
gsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw.
ützt sind oder einen gleichwertigen Rang be-
20/1630 S. 159)

werden nachfolgende Entscheidungsleitlinien und

fälischen Denkmalschutzgesetzes[1]
en Denkmalschutzgesetz vom 1. Juni 2022 wurde
mawandel und der Sicherstellung der Energieverz 3 Satz 2 DSchG NRW Rechnung getragen. Da-
auch die Belange des Klimas und des Einsatzes
ei der Erlaubnis über Maßnahmen an Baudenkngeren Umgebung angemessen zu berücksichti-

Anträgen zur Anbringung von Solaranlagen an
urteilung denkmalverträglicher Maßnahmen nicht
innen und -eigentümern überlassen bleibt, son-
liche Überlegungen und das Aufzeigen denkmal-
en von den Denkmalbehörden begleitet und un-

Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten
ren Energien und weiteren Maßnahmen im
setz) im Verhältnis zum DSchG NRW
Satz 2 EEG sieht (siehe oben) vor, dass öffentli-
heuerbaren Energien als wesentlicher Teil des
Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen.

Der Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen ist in Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert und genießt damit als

3

Erlass des Ministeriums vom 08.11.2022

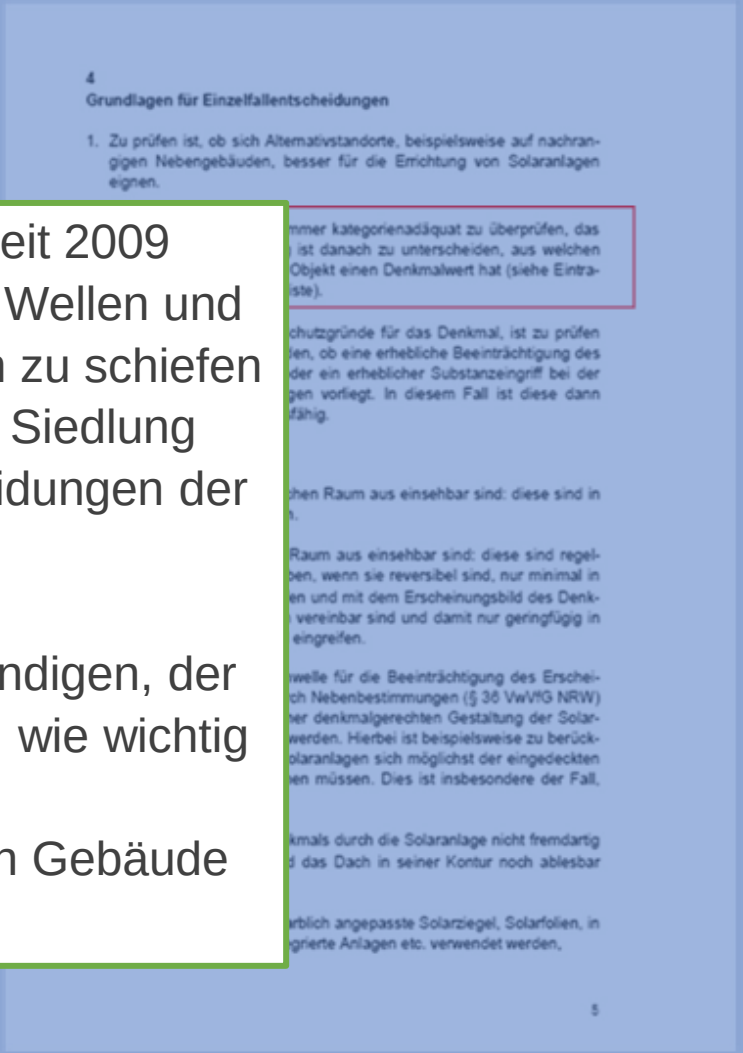
4
Grundlagen für Einzelfallentscheidungen

1. Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte, beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden, besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.

5

Charakteristische Merkmale u.a. Dächer, Eindeckungen sind gerade seit 2009 stark verändert worden. Von Tonziegeln bis Betonziegeln, von großen Wellen und kleinen Wellen in den Dachsteinen, von angehobenen Dächern bis hin zu schiefen Dächern mit glänzenden Steinen gibt es alle Arten von Dächern in der Siedlung Heimaterde. Alles allein durch die oft nicht nachvollziehbaren Entscheidungen der UDB.

Richtig ist es, die Sichtweise eines denkmalpflegerischen Sachverständigen, der mit dem Baudenkmal und seiner Epoche vertraut ist, zu verdeutlichen, wie wichtig die Solaranlage für das Wohngebäude selber ist und Aufdach-Photovoltaikanlagen mit ihrer überdurchschnittlichen Bedeutung für ein Gebäude in diesem Jahrhundert zu akzeptieren.

Bsp. Baudenkmäler: Eintragungstext – Fortschreibung der Eintragungen

Die Siedlervereinigung Heimaterde und die Bürger des Stadtteils haben die UDB schon oft darauf hingewiesen, dass die Heimaterde mehr als Dachziegel und Farbe an der Wand ist. Theodor Suhnel war der Architekt, der die Siedlung Heimaterde nach bestimmten Vorgaben (Einbeziehung der Siepentäler, Größe der Wohnung) geplant hat. Max Halbach war der von Krupp für die Planung Beauftragte. Er hatte die Idee, dass im Gegensatz zur Margarethenhöhe die Häuser und Grundstücke der Heimaterde so geplant waren, dass eine Vollversorgung der Bewohner auch in Krisenzeiten gesichert war. Sein Plan stammt aus dem Jahr 1916 und ist geprägt von einer Zeit, in der aufgrund der Kriegssituation keine privaten Wohnungen gebaut werden durften. Nach mehr als 15 Jahren Denkmalschutz bitten wir die UDB der Stadt Mülheim, doch den Charakter des Stadtteils und deren Bewohner richtig zu erfassen. Es sind die Ideen von Max Halbach, die sich im Kulturgut Heimaterde wiederspiegeln und diesen Stadtteil prägen.

Beide, Max Halbach und Theodor Suhnel, haben auf Basis der Situation in der sie arbeiteten und wirkten, das Beste für die Menschen, für die sie verantwortlich waren, gemacht und ein erhaltenswertes Wohngebiet und in diesem Sinne ein Kulturgut geschaffen. Jeder Eigentümer von denkmalgeschützter Bausubstanz in der Heimaterde weiß, dass nur das verfügbare Material verbaut wurde, ohne Gedanken um die Welle in den Dachsteinen oder den Sprossen in den Fenstern. **Es gab das Farbkonzept des Denkmalbereichs III nicht. Es gab kein grünes Band im Stadtteil. Es gab Flächen, die den Bürgern zur Eigenversorgung dienten.**

…Würde Theodor Suhnel so ein Projekt als Architekt nochmal annehmen, würde er keinen Kohleofen mehr in die Häuser einbauen. Er würde Aufdach-Solaranlagen verwenden. Max Halbach würde ihn wahrscheinlich dazu anweisen! Alle Dachflächen würden der Eigenversorgung der hier lebenden Bürger dienen.

liegen somit städtebauliche, ortsgeschichtliche, künstlerische und wissenschaftliche Gründe vor.

Erl

Aus dem novellierten Denkmalschutzgesetz NRW und aus dem Erlass des Ministeriums ergibt sich kein Prüfgebot auf Nichteinsehbarkeit, wenn Photovoltaik- und Solaranlagen doch schon längst sichtbarer Bestandteil der Heimaterde sind. Das Gesetz dient nicht dazu, die Zeit zurückzudrehen sondern soll Denkmäler, wie den Kölner Dom schützen. Die Erweiterung des öffentlichen Straßenraums und der Fußwege um „Mistwege“ dient nicht dem Denkmalschutz sondern zeigt die Willkür der Verwaltung gegenüber Bürgern.

Richtig ist, die Wege, die als Zugang zu Gärten dienen, nicht für Grundstücksüberwachung zu entfremden. Die Wege dienen seit mehr als 100 Jahren nicht der Öffentlichkeit sondern ausschließlich den Anwohnern, Eigentümern und Nachbarn. Sie sind somit kein öffentlicher Raum im dargestellten Sinne.
Richtig ist, das Protokoll der Dienstbesprechung vom 17.11.2022 im Ministerium zu veröffentlichen, um sowohl die Beteiligten dieser Besprechung, als auch den rechtswirksamen Rahmen dieser Besprechung zu zeigen.

„Ganz ehrlich, wer macht denn sowas im Dezember des Jahre 2022?“

Amt

Erlass

Jemand der einen Erlass zur Erleichterung von Solaranlagen veröffentlicht und in diesem Erlass schreibt, dass „…die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind regelmäßig dann zu erlauben, wenn sie reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar sind….“, der meint Aufdach-Solaranlagen.

Richtig wäre, die Bürger der Stadt und die Verwaltung der Stadt vor unnötigen Gängen zu einem Verwaltungsgericht zu schützen.
Richtig wäre, die **Notwendigkeit** der Photovoltaik- und Solaranlagen für eine CO_2-freie Wärmeerzeugung, Energieerzeugung und Mobilität auch in Bereichen des Denkmalschutzes zu akzeptieren.

Schritt

Reversibel = vermutlich fast alle Anlagen ABER nur ein Punkt der Aufzählung
daher **Prüfgebot Eigentümer und Denkmalpflege**
… minimaler Substanzeingriff, mit Erscheinungsbild denkmalfachlich vereinbar und damit nur geringfügiger Eingriff in das Erscheinungsbild

Bsp. Heimaterde - Genehmigungspraxis seit 2008:

Prüfung der denkmalfachlichen Vereinbarkeit
Prüfung der Geringfügigkeit der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes

die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar sind und damit nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

Die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann durch Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG NRW) zur Sicherstellung einer denkmalgerechten Gestaltung der Solaranlagen abgemildert werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Solaranlagen sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
- nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

5

Erlass de

Die
nun
zur
anl
sich
Dac
wer

Schritt 3 – Ab

Unterordnun

Bsp. Heimate

Denkmalfachliche **Vereinbarkeit: Nein** (Schutzgegenstand u. Begründung)
Geringfügige Beeinträchtigung**: Nein** (erhebliche Beeinträchtigung)

2 x Nein in Prüfschritten **-> Keine Erlaubnisfähigkeit lt. Erlass**

Die denkmalpflegerische Fachkraft will hier die Vereinbarkeit und die Geringfügigkeit ohne Abwägung zwischen der Notwendigkeit der Solaranlage und dem Schutzgegenstand definieren. Die Solaranlage ist von herausragender Bedeutung für unser aller Zukunft. Die Erheblichkeitsschwelle muss somit dem Durchschnittsbetrachter überlassen werden, der über keine denkmalpflegerische Vorbildung verfügt. Der Durchschnittsbetrachter nimmt die Solaranlage und die Eindeckung der Dachfläche nicht wahr.

Die Siedlervereinigung und die Anwohner möchten hier nicht mehr auf richtig oder falsch hinweisen. Die Siedlervereinigung Heimaterde versteht die Folie nicht und glaubt, dass die Verwaltung hier die Welt gestaltet, wie sie es will. In jedem Fall fehlt die Abwägung gegenüber den Erneuerbaren Energien durch einfachen Rückzug auf ausschließlich denkmalpflegerische Belange.

anlagen abgemildert werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Solaranlagen sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
- nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

5

Erlas

Die Heimaterde hat sich bezüglich der Notwendigkeit von Photovoltaik- und Solaranlagen entschieden und die Erheblichkeitsschwelle, wie der Rest der Welt so definiert, dass Solaranlagen nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten als denkmalfachlich vertretbar und geringfügige Beeinträchtigung zu genehmigen sind.

Es war die Aufgabe der Verwaltung, einen generellen Rahmen dafür zu schaffen und sich nicht für die Bürger der Stadt im Denkmalbereich auf die nicht existente „Spielzeuglösung“ einzuschießen.

die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

Schritt 3 – Abmilderung der Erheblichkeitsschwelle

wenn denkmalfachlich vertretbar und geringfügige Beeinträchtigung

Bsp. Heimaterde: Straßenseitige Belegung

Solarziegel als Hohlfalzziegel in der Abwägung der Belange **erlaubnisfähig**

-> denkmalfachlich vertretbar: JA (Abstimmung mit dem LVR ist erfolgt)

-> geringfügiger Eingriff: JA

-> Abmilderung der Erheblichkeitsschwelle – JA : Erhalt der Einheitlichkeit und Kleinteiligkeit Dachlandschaft durch die Struktur der Ziegel

a) die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind in der Regel zu erlauben.

b) die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind regelmäßig dann zu erlauben, wenn sie reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar sind und damit nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

Die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann durch Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG NRW) zur Sicherstellung einer denkmalgerechten Gestaltung der Solaranlagen abgemildert werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Solaranlagen sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
- nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

5

Erlass de

Richtig!
Wichtig: „nach Möglichkeit integrierte Anlagen“

- das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
- nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

Schritt 3 – Abmilderung der Erheblichkeitsschwelle - Module

wenn denkmalfachlich vertretbar und geringfügige Beeinträchtigung

Anforderungen lt. Erlass:

- Keine fremdartige Überformung
- Ablesbarkeit der Kontur
- nach Möglichkeit integrierte Anlagen

1. Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte, beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden, besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.

2. Die Beeinträchtigung ist immer kategorienadäquat zu überprüfen, das heißt, bei der Beurteilung ist danach zu unterscheiden, aus welchen Gründen das betreffende Objekt einen Denkmalwert hat (siehe Eintragungstext in der Denkmalliste).

   Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Denkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesem Fall ist diese dann regelmäßig nicht erlaubnisfähig.

3. Solaranlagen,

   a) die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind in der Regel zu erlauben.

   b) die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind regelmäßig dann zu erlauben, wenn sie reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar sind und damit nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

   Die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann durch Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG NRW) zur Sicherstellung einer denkmalgerechten Gestaltung der Solaranlagen abgemildert werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Solaranlagen sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

   - das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
   - nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

5

Richtig!
Die Genehmigung von Aufdach-Solaranlagen sollte Genehmigungspraxis der unteren Denkmalbehörde Mülheim sein.

Er

- die Solaranlage als eine geschlossene Fläche angebracht und eine ungleichmäßige Verteilung der Module vermieden wird, bei einer Verwendung von Paneelen solche ohne oder mit einer gleichfarbigen Umrandung gewählt werden und die Paneelfarbe der Dacheindeckung entspricht und eine matte Oberfläche aufweist.

Schritt 3 – Abmilderung der Erheblichkeitsschwelle - Module

wenn denkmalfachlich vertretbar und geringfügige Beeinträchtigung

Gestalterische Anforderungen lt. Erlass

- geschlossene Fläche
- Vermeidung ungleichmäßiger Verteilung (z.B. aufgrund von Gauben, DFF)
- Module ohne oder mit gleichfarbigem Rahmen
- Modulfarbe entsprechend Dacheindeckung
- matte Oberfläche

GENEHMIGUNGSPRAXIS der Unteren Denkmalbehörde Mülheim

der Dacheindeckung entspricht und eine matte Oberfläche aufweist.

4. Soweit erforderlich, ist der oder dem Antragstellenden der Nachweis der statischen Unbedenklichkeit aufzuerlegen. Kommt es zum Brandfall, können Solarstrom-Anlagen mit ihren hohen Spannungen lebensgefährlich für Feuerwehrleute werden - vor allem, wenn die Anlage auf dem Dach von unten nicht erkennbar ist. Bei neuen Photovoltaik-Anlagen ist ein Hinweisschild zur Kennzeichnung Standard. Das Schild mit der Aufschrift "PV - Achtung Solaranlage" wird als Brandschutzzeichen angebracht. So können Feuerwehrleute umgehend die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen. Dies gilt insbesondere bei Sonderbauten nach § 50 BauO NRW, die unter Denkmalschutz stehen.

5
Weitere Bestimmungen
Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Denkmalbereichen, Gartendenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern nach §§ 10 Absatz 2, 13 Absatz 3, 15 Absatz 2 DSchG NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Hanemann

Er

Das ist eine Interpretation, die Willkür der Verwaltung der Stadt Mülheim darstellt. Bereits im Text steht, dass Nachweise der statischen Unbedenklichkeit nur soweit erforderlich zu erbringen sind. Generell STATISCHE UNBEDENKLICHKEIT VOR JEDEM ANTRAG ZU PRÜFEN ist falsch.

Richtig ist, Eigentümer von denkmalgeschützter Bausubstanz genauso zu behandeln, wie Eigentümer anderer Bausubtanz.

Richtig ist, Prüfkriterien vorab transparent zu veröffentlichen.

gefährlich für Feuerwehrleute werden - vor allem, wenn die Anlage auf dem Dach von unten nicht erkennbar ist. Bei neuen Photovoltaik-Anlagen ist ein Hinweisschild zur Kennzeichnung Standard. Das Schild mit der Aufschrift "PV - Achtung Solaranlage" wird als Brandschutzzeichen angebracht. So können Feuerwehrleute umgehend die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen. Dies gilt insbesondere bei Sonderbauten nach § 50 BauO NRW, die unter Denkmalschutz stehen.

5
Weitere Bestimmungen
Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Denkmalbereichen, Gartendenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern nach §§ 10 Absatz 2, 13 Absatz 3, 15 Absatz 2 DSchG NRW.

STATISCHE UNBEDENKLICHKEIT VOR **JEDEM** ANTRAG ZU **PRÜFEN**

-> nicht (allein) aus denkmalpflegerischen Gründen

ebenso Gebäudeversicherung und brandschutztechnische Anforderungen

Sonderbauten nach § 50 BauO NRW, die unter Denkmalschutz stehen.

5
Weitere Bestimmungen
Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Denkmalbereichen, Gartendenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern nach §§ 10 Absatz 2, 13 Absatz 3, 15 Absatz 2 DSchG NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Hanemann

Verfahrensweise im Rheinland

„Es haben sich die Rahmenbedingungen geändert…“ (Lenz und Johlen „Morgenlage am 24.11.2022)

Die Genehmigungspraxis von Solaranlagen in NRW, sowohl zwischen Rheinland und Westfalen-Lippe, als auch der einzelnen Kommunen unterscheidet sich, sowohl in den vergangenen Jahren, als auch heute, erheblich. Grundsät

Anträger

Die Unte

formulie

formuliert. Einschätzungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit erfolgen aufgrund von langjährigen Erfahrungen und vielfach durchgeführten Abwägungsprozessen. Es ergeben sich daher in Mülheim aus dem Erlass keine Änderungen für die Verfahren. Für die Untere Denkmalbehörde Mülheim „hat sich nichts geändert, die formulierten Bedingungen erfüllen die Prüfprozesse seit Jahren.“

Jede Anlage in der Heimaterde wurde von den Eigentümern erkämpft, oft vor dem Verwaltungsgericht. Jede Anlage stellt in Bezug auf die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft einen Erfolg und einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Richtig ist, Prüfprozesse transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit